



Kreisverwaltung Ahrweiler · Wilhelmstraße 24-30 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler

Abteilung: 3.1 - Ordnung und Verkehr
Auskunft:
Telefon: 02641 975-
Telefax: 02641 975-
Zimmer:
E-Mail: @kreis-ahrweiler.de
Datum:
Aktenzeichen:

***Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG)
 Absonderung in häuslicher Quarantäne wegen Corona-Viren***

Sehr geehrte/r Frau/Herr,

auf Grund des § 28 in Verbindung mit § 16, § 29, § 30 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I Seite 1045) in der aktuellsten Fassung erlassen wir gemäß § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) als örtlich und sachlich zuständige Behörde folgende

Verfügung:

1. Im Nachgang zur mündlichen Anordnung unseres Gesundheitsamtes vom ... wird Ihnen gegenüber eine Absonderung in sog. häuslicher Quarantäne bis einschließlich **01.06.2020** hiermit schriftlich angeordnet.
2. Es ist Ihnen in dieser Zeit untersagt, Ihre Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Gesundheitsamtes zu verlassen. Ferner ist es Ihnen in dieser Zeit untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht Ihrem Haushalt angehören.
3. Für die Zeit der Absonderung unterliegen Sie der Beobachtung durch das Gesundheitsamt gemäß § 29 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG). Danach haben Sie Untersuchungen und Entnahmen von Untersuchungsmaterial durch die Beauftragten des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen, insbesondere erforderliche äußerliche Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen, sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial auf Verlangen bereitzustellen. Anordnungen des Gesundheitsamtes haben Sie Folge zu leisten. Sie können durch das Gesundheitsamt vorgeladen werden. Ferner sind Sie verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu Ihrer Wohnung zu gestatten und auf Verlangen ihnen über alle Ihren Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben.

Dienstgebäude: Wilhelmstraße 24 - 30 · **Außenstelle Gesundheitsamt:** Wilhelmstraße 59 · 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler · Telefon 02641 975-0 · Telefax 02641 975-456

Sprechstunden: Montag - Mittwoch und Freitag 07:30 Uhr - 12:00 Uhr · Donnerstag 07:30 Uhr - 18:00 Uhr

Konto der Kreiskasse: Kreissparkasse Ahrweiler · Konto 801076 (BLZ 577 513 10) · IBAN: DE97 5775 1310 0000 8010 76 · Swift-BIC: MALADE51AHR

4. Bis zum Ende der Absonderung müssen Sie:
 - zweimal täglich Ihre Körpertemperatur messen;
 - täglich ein Tagebuch zu Symptomen, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen führen (für die zurückliegenden Tage bitte soweit Sie sich erinnern).
5. Zudem sind folgende Hygieneregeln zu beachten:
 - Minimieren Sie soweit möglich die Kontakte zu anderen Personen.
 - In Ihrem Haushalt sollen Sie nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von den anderen Haushaltsmitgliedern einhalten. Eine zeitliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die anderen Haushaltsmitglieder aufhalten.
 - Halten Sie beim Husten und Niesen Abstand zu anderen und drehen Sie sich weg; halten Sie die Armbeuge vor Mund und Nase oder benutzen Sie ein Taschentuch, das sie sofort entsorgen. Waschen Sie sich regelmäßig die Hände gründlich mit Wasser und Seife und vermeiden Sie das Berühren von Augen, Nase und Mund.

Begründung:

Am ... wurde das Gesundheitsamt Bad Neuenahr-Ahrweiler durch die Labormeldung informiert, dass Sie an der übertragbaren Krankheit SARS-CoV-2 erkrankt sind. Demnach gelten Sie als Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG. Als Kranker ist eine Person anzusehen, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist.

Gemäß § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden, insbesondere die in den §§ 29 bis 31 IfSG genannten Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Durch die besondere Gefahr, die von dem neuartigen Erreger SARS – CoV-2 aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der teilweise schweren Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht und der mit Ihrer Erkrankung verbundenen Infektionsgefährdung für andere Personen muss eine Absonderung gem. § 30 IfSG in Ihre Wohnung angeordnet werden. Die Absonderung gilt zunächst bis zum **01.06.2020**, da in dieser Zeit die Gefahr der Weiterverbreitung besteht. Nach Ablauf der Frist wird die Sachlage vom zuständigen Gesundheitsamt neu bewertet und ggfs. weitere Maßnahmen ergriffen.

Die Absonderung ist ein geeignetes Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit. Durch die Absonderung wird der Kontakt mit anderen Personen verhindert und folglich eine Weiterverbreitung von Mensch zu Mensch ausgeschlossen. Die Eignung ist durch frühere Erfahrungen gut belegt. Für den Betroffenen weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich.

Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der betroffenen Person so weit wie möglich Rechnung getragen.

Um die Verbreitung der hoch infektiösen Krankheit auszuschließen, ist es zwingend erforderlich, dass Sie den Anweisungen des zuständigen Gesundheitsamts Folge leisten. Des Weiteren sind Maßnahmen nach § 29 IfSG notwendig, um den Krankheitsverlauf zu beobachten und dementsprechend Handeln zu können.

Umfassende fachliche Informationen über den Krankheitserreger, die durch ihn verursachte Krankheit COVID-19 und die gegen seine Ausbreitung in Deutschland getroffenen Schutzmaßnahmen finden Sie im Internet unter folgenden Links:

- www.infektionsschutz.de/coronavirus-2019-ncov.html (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung)
- www.rki.de/covid-19 (Robert Koch-Institut)

Zu der beabsichtigten Maßnahme wurden Sie am 19.05.2020 durch unser Gesundheitsamt persönlich angehört und keine Einwände gegen die Maßnahme vorgebracht.

Hinweise:

Sofern Sie dieser Anordnung Ihrer Absonderung nicht nachkommen, kann eine zwangsweise Absonderung in einer geeigneten Einrichtung oder einem abgeschlossenen Teil einer geeigneten Einrichtung angeordnet werden (§ 30 Abs. 2 IfSG). Das Grundrecht der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 Grundgesetz) kann insoweit eingeschränkt werden. Buch 7 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend.

Rein vorsorglich weisen wir auf die Strafvorschrift des § 75 IfSG hin, wonach derjenige, der einer vollziehbaren Anordnung nach § 30 Abs. 1 IfSG zuwiderhandelt, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bestraft wird.

Gem. § 28 Abs. 3 IfSG in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Den Erhalt dieser Verfügung bitten wir per Mail zu bestätigen!

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler, einzulegen. Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Kreisverwaltung Ahrweiler, Wilhelmstraße 24 - 30, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler,
2. durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹⁾ an:
kv-ahrweiler@poststelle.rlp.de

oder

3. durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz an: info@kreis-ahrweiler.de-mail.de

erhoben werden.

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Internetseite der Kreisverwaltung Ahrweiler (www.kreis-ahrweiler.de) im Impressum aufgeführt sind.

Eine einfache E-Mail ist nicht ausreichend.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

.....

Fußnote:

¹⁾ vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S. 73).